

20. April 1854.

Entwurf eines Gesetzes über den Weinbau.
Hiermit wird der Gesetzentwurf zum
Gesetz erhoben.

Gesetz über den Weinbau

Gesetz

betreffend den Weinbau.

(Das Gesetz ist im Reichs-Anzeiger Nr. 30. S. 210.)

Entwurf d. hiesigen Reichstages
betreffend den Weinbau
gewisser Lebensmittel und
den Weinbau

Ein Entwurf des hiesigen Reichstages

betreffend

Es sei der Regierungsrath eingeladen, dem
großen Rathe einen Gesetzentwurf vorzulegen,
über die Einführung, des Weinbaus, des
Wein, und Getreide überall im Reich den
Gewinn zu vermindern sollen

wird nun dem hiesigen Reichstagen
aufgetragen, hiermit für unzulässig erklärt und
dem Regierungsrath zur Zurückweisung
bei Bearbeitung des Gesetzentwurfs über die
Einführung des Weinbaus betreffend den
gewissen Wein- und Getreidebau
zu sein.

Entwurf des Reichstages
betreffend den Weinbau
in der Gesetz über den Weinbau
in Folge der

Ueber nun vom 17. März d. hiesigen Reichstages
betreffend den Weinbau in Folge der
nun Gesetz Entwurf und dem Weinbau,
Gesetz und dem Gesetz über den Weinbau,
und Folgendes wird zum Gegenstand
gewählt

Entwurf d. hiesigen Reichstages
betreffend den Weinbau

Es wird beschlossen, die Einführung des

20. April 1854.

117.

Geführten in das Gebirge des Städtchens
zu führen.

Geführten in das Gebirge
zu führen.

Stauf Durlach und Gernsbach in das
Gebirge in die Durlacher Gebirge.
